



Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

INHALT

A	ALLGEMEINES	3
§ 1	Kontrollorgane	3
B	GEBÜHREN	3
§ 2	Gebührenpflicht.....	3
§ 3	Gebührenverrechnung und -zahlung	3
§ 4	Gebührenhöhe	4
C	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 5	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 21.05.2024

Der Gemeinderat Bottmingen beschliesst gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970¹ und das Reglement über die Feuerungskontrolle vom 21.03.2024:

A ALLGEMEINES

§ 1 Kontrollorgane

Amtliche Kontrollorgane der Gemeinde sind:

- das Ressort Natur, Energie, Umwelt der Gemeindeverwaltung,
- der amtliche Feuerungskontrolleur der Gemeinde für Administration und Messungen von Gas- und Ölfeuerungen,
- die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) für die Administration von Holzfeuerungen.

B GEBÜHREN

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Die Gemeinde erhebt bei den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren, zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.), u. a. für folgende Leistungen:

- Kontrollmessungen,
- visuelle Holzfeuerungskontrollen,
- verlangte Analysen,
- ausserordentliche Aufwendungen.

² Zudem wird den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine kostendeckende Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwands der Kontrollorgane erhoben.

³ Kann eine Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde zum vereinbarten Zeitpunkt wegen Abwesenheit der Anlagenbesitzerin resp. des Anlagenbesitzers nicht durchgeführt werden, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

⁴ Eine stichprobenweise Nachkontrolle ist bei Einhaltung der Grenzwerte ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden der Anlagenbesitzerin resp. dem Anlagenbesitzer die entsprechenden Gebühren verrechnet.

§ 3 Gebührenverrechnung und -zahlung

¹ Die Gebühren werden in Rechnung gestellt oder können bar bezahlt werden.

² Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

¹ SGS 180

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage wird eine Mahngebühr erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt (exkl. MwSt.):

1. Für Öl- und Gasfeuerungen, periodische Kontrollmessungen und Nachmessungen:

- Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF	80
- Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig	CHF	112
- Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF	125
- Spezielle Anlagen	nach Aufwand	
- Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung	CHF	10
- Verlangte Ölanalysen	nach Aufwand	
- Kontrolle auf Stickoxid (ohne Ölanalyse)	nach Aufwand	
- Administrative Gebühr (bei Kontrolle durch externe Firma)	CHF	42
- Mahngebühr	CHF	15
- Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit des/der Anlagenbesitzers/-besitzerin	CHF	27
- Spezielle Aufwendungen/Arbeitsgänge des Kontrollpersonals, Entschädigungsansatz pro ¼ Stunde	CHF	20
- Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung	nach Aufwand	

2. Für Holzfeuerungen:

- Administrative Gebühr	CHF	44.10
- Visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF	49.20
- Abnahme-, periodische, Nach- und Klage-Kontrolle	nach Aufwand	

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 5 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenordnung zum Öl- und Gasfeuerungsreglement vom 31.07.2007.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 30.06.2024 in Kraft.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-102 vom 21.05.2024.